



Statuten des Zweckverbandes Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten



**Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten
Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen**

Telefon: 062 858 68 10

Fax: 062 858 68 20

www.schlossgarten-goesgen.ch

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Organisation	3
1. Verbandsgemeinden	3
2. Organe	5
a. Die Delegiertenversammlung	5
b. Der Vorstand	6
c. Die Rechnungsprüfungskommission oder externe Fachstelle	8
d. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte	8
C. Vermögen	9
D. Finanzierung, ideelle Quoten	9
E. Haftung	9
F. Austritt, Auflösung und Liquidation	10
G. Streitigkeiten und Aufsicht	11
H. Schlussbestimmungen	11

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Name und Sitz

Unter dem Namen Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten“ besteht ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes, Achter Titel §164ff, nachstehend Verband genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Niedergösgen.

Art. 02 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb des Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 03 Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die folgenden Einwohner- und Bürgergemeinden an:

- Einwohnergemeinde Lostorf
- Einwohnergemeinde Niedergösgen
- Einheitsgemeinde Stüsslingen

Art. 04 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen schriftlich oder wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Niederämter Anzeiger und sofern erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht

B. Organisation

1. Die Verbandsgemeinden

Art. 05 Organisation

- a) Der Verband wählt die ausserordentliche Organisationsform mit Delegiertenversammlung.
- b) Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung.
- c) Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Mitglieder für den Vorstand vor.
- d) Wahlbehörde ist der jeweilige Gemeinderat, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. Die Verbandsgemeinden teilen dem Präsidium des Verbandes die Namen der Gewählten schriftlich mit.
- e) Die Amtsdauer der Delegierten entspricht derjenigen der Gemeindekommissionen.
- f) Allfällige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- g) Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind unbeschränkt möglich.

Art. 06 Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Genehmigung der Statuten
- b) Statutenänderungen, die die Verbandsgemeinden finanziell erheblich belasten, Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren.
- c) Übrige Statutenänderungen
- d) Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 500'000.- übersteigt und für wiederkehrende Ausgaben, wenn der Betrag jährlich CHF 100'000.- übersteigt.
- e) Auflösung des Verbandes.
- f) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss Art. 9 hiernach das fakultative Referendum ergriffen wurde.

Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a, b und e (unter Vorbehalt von § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller, und für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. c, d und f die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

Art. 07 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung (Art. 6) sind innerhalb von vier Monaten, seit Bekanntgabe der Beschlussfassung, durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Beschlüsse sind unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen. Gemeinden die nicht binnen sechs Monaten seit Eröffnung der Anträge der Delegiertenversammlung ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.

Art. 08 Initiative der Stimmberechtigten

1/5 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann beim Verband eine Initiative gemäss § 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

Art. 09 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

1/10 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und Art. 6 hievon fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen.

2. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Fachstelle.
- d) die Behördemitglieder, Beamte, Angestellte

a. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

1) Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehenden Delegierten.

2) Delegierte

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus folgenden Fakten:

- a) Den Einwohnerzahlen.
- b) Stichtag der Einwohnerzahlen ist jeweils der 1. Januar des Wahljahres der Gemeinderatswahlen.
- c) Jede Verbandsgemeinde wählt vorerst ein Mitglied, zusätzlich **auf 800 Einwohner** je ein weiteres Mitglied.

3) Präsidium

Das Präsidium der Delegiertenversammlung steht von Amtes wegen auch dem Vorstand vor. Es hat das normale Stimmrecht eines Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium den Stichtscheid. Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer sind unbeschränkt möglich.

4) Mitglieder ohne Stimmrecht sind

- a) Aktuariat, sofern nicht ein Delegiertenmitglied als Aktuar amtet.
- b) Zentrumsleitung

5) Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Art. 12 Einberufung

Die Delegierten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Delegierten mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes.
- b) Gestützt auf ein Begehren von 1/5 der Delegierten.
- c) Auf Anordnung des Regierungsrates.

Die Einberufung nach lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens oder seit dem Erlass der Anordnung erfolgen. Das Begehren beinhaltet die zu behandelnden Traktanden in Form einer schriftlichen und von den betreffenden Delegierten unterschriebenen Eingabe.

Art. 13 Leitung und Verfahren

Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten, mindestens aber drei anwesend ist.

Art. 14 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, Planung und Schaffung von baulichen Anlagen, sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen, im Rahmen der Finanzkompetenz.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden.
- c) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Aktuariats.
- d) Wahl der Rechnungsprüfungskommission oder einer externen Fachstelle.
- e) Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen (§§ 81-83 Gemeindegesetz, wobei die Fristen gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr betragen).
- f) Beschluss über die Taxordnung und die Taxtabelle.
- g) Beschluss des Budgets inkl. Investitionsplanung und der Jahresrechnung.
- h) Beschluss des Personalreglements.
- i) Der Beschluss über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament vorbehaltenen Geschäfte.
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen zuhanden der Verbandsgemeinden.

b. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen.

Einwohnergemeinden mit über 3'000 Einwohnern haben Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz.

Art. 16 Konstituierung

Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat werden gemäss Art. 14 von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium einberufen:

- a) So oft es die Geschäfte erfordern aber mindestens viermal jährlich.
- b) wenn mindestens drei Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber mindestens drei anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium den Stichentscheid. Verfahren und Abstimmung richten sich im Übrigen nach dem Gemeindegesetz.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes.

Er besorgt alle Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung oder die Zweckverbandsgemeinden zuständig sind, oder in diesen Statuten oder dem Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- b) Die Behandlung des Budgets inkl. Investitionsplanung und der Jahresrechnung. Beschlussfassung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- c) Der Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
- d) Der Unterhalt von Bauten, Anlagen und Einrichtungen.
- e) Die Kontaktpflege mit den kantonalen und kommunalen Behörden.
- f) Der Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von Art. 14.
- g) Die Anstellung der Zentrumsleitung.
- h) Die Finanzkompetenz für zusätzliche nicht gebundene Ausgaben, einmalig bis Fr. 100'000.--, max. Fr. 200'000.-- pro Jahr, jährlich wiederkehrende bis max. 30'000.-- pro Jahr.
- i) Das Ernennen von Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Erfüllung zeitlich beschränkter Aufgaben.
- j) Die jährliche Orientierung der Verbandsgemeinden über Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Zweckverbandes durch Zustellung von Budget inkl. Investitionsplanung und Jahresrechnung.
- k) Die betriebswirtschaftliche und qualitative Aufsicht über das Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten.
- l) Die Behandlung von Initiativen (§ 81 Gemeindegesetz).
- m) Der Erlass des Leitbildes.

Einzelne Aufgaben kann der Vorstand der Zentrumsleitung delegieren. Er regelt die Finanzkompetenzen der Zentrumsleitung in einem separaten Organisationsreglement.

c. Die Rechnungsprüfungskommission oder externe Fachstelle

Art. 20 Zusammensetzung / Konstituierung

- a) Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Als Ersatzmitglieder amten vier weitere Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören bzw. Delegierte sein.
- b) Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine externe Fachstelle eingesetzt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt diese Fachstelle.
- c) Die Leitung der Revision hat sowohl bei einer RPK als auch einer externen Fachstelle durch eine unabhängige fachlich zugelassene Revisorin, zugelassenen Revisor oder Revisionsexpertin, Revisionsexperten zu erfolgen.

Art. 21 Obliegenheiten und Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Fachstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und unterbreitet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

d. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte

Art. 22 Bestand und Obliegenheiten

Behördemitglieder sind

- a) die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Beamte des Verbandes sind

- a) das Präsidium.
- b) das Vizepräsidium.
- c) das Aktuariat.

Angestellte des Verbandes sind:

- a) die Zentrumsleitung.
- b) die Mitarbeitenden.

Für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 179 und §§ 111 ff.) sinngemäss. Angestellte können nicht in die Delegiertenversammlung usw. gewählt werden.

Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung informiert das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, nach Massgabe der Dringlichkeit über den Geschäftsverlauf und ausserordentliche Vorkommnisse.

C. Vermögen

Art. 23 Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus:

- a) dem Anlagevermögen (Grundstück, Bauten, Anlagen, Beweglichkeiten, usw.)
- b) dem Umlaufvermögen

Die ideellen Quoten des Eigentums der Verbandsgemeinden richten sich nach Art. 25.

D. Finanzierung, ideelle Quoten

Art. 24 Finanzierung

Das Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich selbsttragend geführt. Sämtliche, aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten sind über die Betriebsrechnung zu finanzieren.

Art. 25 Ideelle Quoten

Die ideellen Quoten basieren auf den Leistungen der Gemeinden bei der Erstellung des Gebäudes.

Einwohnergemeinde Lostorf	33.648%
Einwohnergemeinde Niedergösgen	54,442 %
Einheitsgemeinde Stüsslingen	11,910 %

E. Haftung

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet dessen Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht haben die Verbandsgemeinden, im Verhältnis ihrer prozentualen Anteile (Art. 25), nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verteilschlüssel Nachzahlungen zu leisten.

F. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 27 Austritt

- a) Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich
- b) Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch.
- c) Sofern eine Gemeinde ausscheidet, geht ihre ideelle Quote am Eigentum verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über.
- d) Die austretende Gemeinde haftet für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes noch während fünf Jahren.

Art. 28 Auflösung

Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt § 183 Gemeindegesetz.

Art. 29 Liquidation des Vermögens bei Auflösung des Zweckverbandes

Anlagevermögen

Im Falle der Liquidation des Zweckverbandvermögens richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden am Anlagevermögen nach den ideellen Quoten gem. Art. 25.

Umlaufvermögen

Im Falle der Liquidation des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden am Umlaufvermögen nach dem im Moment der Auflösung geltenden Verteilschlüssel (aktuell gültige Einwohnerzahlen).

G. Streitigkeiten und Aufsicht

Art. 30 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

Art. 31 Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

Beschwerden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Vorstands sind innert zehn Tagen beim Regierungsrat oder – in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen – beim Departement einzureichen.

H. Schlussbestimmungen

Art. 32 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden folgende Gesetze und deren Verordnungen Anwendung:

- a) Gemeindegesetz
- b) Sozialgesetz

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Statuten 2021

Genehmigt von:

Einwohnergemeinde Lostorf	am:
Einwohnergemeinde Niedergösgen	am:
Einheitsgemeinde Stüsslingen	am:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB	am:
-------------------------------------	-----